

SHOBUKAI AUSTRIA COVID-19-Präventionskonzept

MASSNAHMEN ZUR MINIMIERUNG DES INFektionsRISIKOS MIT SARS-CoV-2 BEI DER AUSÜBUNG VON KAMPFSport IM RAHMEN VON SHOBUKAI AUSTRIA

Version 2, Stand: 10.11. 2021 (mit Berücksichtigung der 3. COVID-19-
Maßnahmenverordnung, Fassung vom 10.11.2021)

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeine Einleitung	1
1. Organisatorische Maßnahmen	2
1.1. Präventive Sicherheitsmaßnahmen.....	2
1.2. Einhaltung der 2-G-Regel	4
1.3. Verhaltensregeln der Trainierenden in der Sportstätte/ im Dojo	5
1.4. Zusatzaufgaben für Covid-19-Beauftragte (Kursleiter)	5
2. Belüftung	7
3. Reinigung.....	7
4. Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion im Verein	7
5. Beispiel zu Teilnehmerinformation	8

0. Allgemeine Einleitung

Um unserer Aufgabe als KAMPFSPORTVEREIN für unsere Mitglieder nachkommen zu können, wurde dieses Präventionskonzept ausgearbeitet und aktualisiert, damit wir unseren Trainings-, Aus- und Fortbildungsbetrieb im Rahmen der regulatorischen Vorgaben durchführen und fortsetzen können. Zielsetzung für das COVID-19-Präventionskonzept ist Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für die von Shobukai Austria veranstalteten Jujitsu- und verwandten Kampfsporttrainingseinheiten zu geben. Das vorliegende Präventionskonzept wurde auf dem, zum Zeitpunkt der Erstellung (=Juni 2021) aktuellen Wissensstand entwickelt und im November 2021 aktualisiert und soll zuständige Behörden in der Feststellung unterstützen, ob erforderliche Inhalte vorhanden sind.

Wir als SHOBUKAI AUSTRIA sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren wollen und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten.

Weiterhin gilt, dass alle Vereinsmitglieder, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an anderen Vereinsveranstaltungen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte (=dem jeweiligen Dojo) unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu.

Es steht weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen in der jeweiligen für Trainingszwecke (indoor wie outdoor) genutzten Sportstätte an oberster Stelle.

Hinweis auf Quellen:

Die Basis dieses Präventionskonzepts bilden die Meinungen von:

OA Assoc. Prof. Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. med. Hans-Peter Hutter und Oberrat Doz. Dr. Hanns Michael Moshammer (Abteilung für Umwelthygiene und Umweltmedizin, ZPH, Medizinische Universität Wien) sowie die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung, Fassung vom 10.11.2021

1. Organisatorische Maßnahmen

1.1. Präventive Sicherheitsmaßnahmen

Präventive Sicherheitsmaßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sind:

□ **COVID-19-Beauftragte von Shobukai Austria:**

Als COVID-19-Beauftragte werden nur geeignete Personen bestellt. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Als **COVID-19-Beauftragte von Shobukai Austria** fungieren Franz Knafl, Peter Schillinger, Karl Schwingenschlögl, Wolfgang Pehamberger, Paul Griesberger, Hannes Feuchtinger, Christian Schwingenschlögl und jeder einzelne Kursleiter

- **Kontaktdaten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde** : Für die Bearbeitung von anzeigepflichtigen Krankheiten (zum Beispiel Coronavirus) nach dem Epidemiegesetz ist das Bezirksgesundheitsamt für den 6., 7., 15. und 16. Bezirk zuständig **Ort:** [15., Gasgasse 8-10](#), **Telefon:** +43 1 4000-15280, Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr **Fax:** +43 1 4000 99-15290 **E-Mail:** bga15@ma15.wien.gv.at **Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
- **1450** – ist die jederzeit wählbare Gesundheitsnummer für Schutzmaßnahmen gegen das **Coronavirus** (COVID-19)
- **Festlegung einer Höchstpersonenzahl:** Bei Ausübung in den Indoor Sportstätten (z.B Dojo) ist die Höchstpersonenzahl – sofern diese nicht bereits durch gesetzliche Vorschriften oder durch sonstige Vorgaben festgelegt ist - vom jeweiligen Kursleiter anhand der regulatorischen Vorschriften festlegbar
- **Beginn- und Endzeiten** der Trainingseinheiten werden soweit wie möglich so geplant, dass verschiedene an unterschiedlichen Einheiten teilnehmende Personen einander nicht begegnen

- **Kinder und unmündige Minderjährige** (unter 14 Jahre) werden während des Aufenthaltes auf der Sportstätte (oder im Dojo) von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) beaufsichtigt
- **Handdesinfektionsmittelpender** werden an Ein- und Ausgang der Sportstätte aufgestellt mit der (plakativen) Aufforderung zur Handdesinfektion
Hinweis: Am Eingang zum Dojo stehen ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung. Da das Dojo eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion auch durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden (Aufforderung zum Händewaschen) .
- **Flüssigseife** und **Einweghandtücher** werden in allen Waschräumen zur Verfügung gestellt mit der (plakativen) Aufforderung zum Händewaschen
- **2 G Piktogramme** werden am Eingang der Sportstätte (des Dojo) aufgehängt
- **Solange FFP2-Masken in Innenräumen erforderlich sind**, erfolgt die (plakative) Aufforderung zum Tragen der FFP2 Maske am Eingang zu geschlossenen Räumen der Sportstätte (z.B. beim Eingang des Dojo)
- **Die Kontaktdaten der Trainingsteilnehmer werden erfasst** (mit Vor- und Familienname, E-Mailadresse und Telefonnummer und 3-G-Status) ; bei Minderjährigen die Kontaktdaten eines Erziehungsberechtigten), falls noch nicht bekannt, miterheben.
Hinweis: Bei allen indoor und outdoor Trainings wird vom zuständigen Kursleiter eine Teilnehmerliste geführt, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte.
- **Informationen** (z.B. per E-Mail oder in den einzelnen Kursveranstaltungen) **aller Teilnehmenden** (an Trainierende bzw. bei Minderjährigen an die Erziehungsberechtigten) über folgende Themen :
 - ✓ die **Kontaktdaten des/der COVID-19-Beauftragten** (Name, Telefonnummer, E-Mailadresse)
 - ✓ **Gesundheitscheck:** Hat der Teilnehmende mind. eines dieser Symptome, für das es keine andere plausible Ursache (z.B. Allergie, eine andere bestätigte Diagnose) gibt: 1 Fieber ? 2 Husten ? 3 Kurzatmigkeit ? 4 Plötzlicher Verlust oder 5 starke Veränderung des Geschmacks- oder Geruchssinns ?

Wenn der Teilnehmende eines oder mehrere dieser 5 Symptome, für das es keine andere plausible Ursache (z.B. Allergie, eine andere bestätigte Diagnose) gibt, hat, muss er/sie zu Hause bleiben und die Hausärztin/den Hausarzt oder die telefonisch Gesundheitsberatung 1450 kontaktieren

1.2. Seit 8.11.2021 Einhaltung der 2 G Regel

Voraussetzung für das Betreten der Sportstätte /des Dojo ist die Einhaltung der

2 G Regel = geimpft, genesen

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2-G Regel) gelten:

- **Impfung:** ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte a)Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder b)Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder c)Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder d)Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- Seit Montag, 8.11.2021 gilt dazu eine **Übergangsfrist von 4 Wochen**. In dieser Zeit gilt die erste Impfung in Kombination mit einem PCR-Test als 2G-Nachweis. Danach gibt es den 2G-Nachweis nur mehr für Genesene oder Geimpfte.
Kinder bis 12 Jahre müssen nach wie vor keinen Eintrittsnachweis erbringen

Grüner Pass: Die zweite Impfung gilt für **9 Monate**. Danach braucht es eine dritte Dosis für ein gültiges Zertifikat. Dabei gilt eine Übergangsfrist von drei Wochen.

- Für jene Personen, die mit **Johnson & Johnson** geimpft wurden, braucht es ab 3.1.2022 eine **zweite Dosis** für einen gültigen Grünen Pass.

- **Genesung:** eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARSCoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.

1.3. Verhaltensregeln der Trainierenden in der Sportstätte/ im Dojo:

- wer sich **krank fühlt bzw. Symptome** aufweist, darf die **Sportstätte bzw das Dojo nicht betreten bzw. bleibt zu Hause**
- wer **Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall** hatte, darf für die Dauer der behördlichen Absonderung/Quarantäne die **Sportstätte bzw das Dojo nicht betreten bzw. bleibt zu Hause**
- **eigene Trinkflasche und eigenes Handtuch** mitbringen
- nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder Hände waschen oder desinfizieren
- keine Begrüßungen, Verabschiedungen mit Körperkontakt (z.B. Handschlag, Umarmungen ect)

1.4.Zusatzaufgaben für Covid-19-Beauftragte (Kursleiter)

Folgende Zusatzaufgaben sind für Covid-19-Beauftragte in der Sportstätte/ im Dojo

- vor jeder Trainingseinheit **sind alle Teilnehmenden** in eine **Teilnehmerliste** eintragen, ist **Datum und Uhrzeit** des Betretens zu vermerken und sind die Listen **28 Tage aufzubewahren**
- vor jeder Trainingseinheit **erläutert der Kursleiter/Meister/Trainer den Trainierenden die Verhaltensregeln auf der Sportstätte/im Dojo**
- während der Trainingseinheit **überwacht der Kursleiter/Meister/Trainer die Einhaltung der Verhaltensregeln**
- **bei Nichtbefolgung der Verhaltensregeln schließt der Kursleiter/Meister/Trainer den Trainierenden von der Sportausübung aus**

Vorgaben zur Erhebung von Kontaktdaten § 17.

(1) Der Betreiber einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 8 und der für eine Zusammenkunft Verantwortliche sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den 1. Vor- und Familiennamen und 2. die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben.

(2) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes zu versehen.

(3) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der nach Abs. 1 Verpflichtete darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(5) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

(6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen

2. Belüftung

3. **Lüften der Sportstätte** so oft und intensiv wie möglich, wo möglich Querlüften
4. Eine möglichst hohe Außenluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, eventuell virushaltige Aerosole aus den Innenräumen zu eliminieren. Lüftungsmaßnahmen sind daher bedeutende Kernelemente der Vorsorge gegen Infektionen.

5. **Lüften der Garderoben und Duschen/Toiletten** vor und nach jeder Trainingseinheit für mindestens 5 Minuten

6. Reinigung

In Abhängigkeit der jeweiligen Verantwortlichkeit (z.B. Vermieter oder Shobukai Austria oder der jeweilige Kursleiter) sind regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu setzen.

Generell sind die für die Sportausübung vorgesehenen Bereiche inklusive dazugehörige Sanitärbereiche und Garderoben etc. im Falle der Nutzung mindestens einmal täglich zu reinigen.

Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis eingesetzt.

Maßnahmen vor und nach der jeweiligen Trainingseinheit:

7. **Kontrolle der Sauberkeit der Trainingsstätte vor Trainingsbeginn**, bei Bedarf säubern
8. **Nach Trainingsende: Desinfektion gemeinsam genutzter Sportgeräte**, falls diese desinfiziert werden können

Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion im Verein Shobukai Austria

- Der COVID-19-Beauftragte** des Vereins oder der jeweilige als **COVID-19-Beauftragter** eingesetzte Kursleiter **informiert** die örtlich zuständige **Gesundheitsbehörde**
- Weitere Schritte** werden von der örtlich zuständigen **Gesundheitsbehörde verfügt**
- Testungen** und ähnliche Maßnahmen **erfolgen** auf **Anweisung der Gesundheitsbehörde**
- Shobukai Austria unterstützt** die Umsetzung der Maßnahmen
- Dokumentation durch den jeweiligen COVID-19-Beauftragten**, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes, anhand der vom jeweiligen Kursleiter zu führenden **Teilnehmerlisten**

- Bei Bestätigung eines **Erkrankungsfalls** erfolgen **weitere Maßnahmen** (z.B. Desinfektion der Sportstätte) auf Anweisung der **Gesundheitsbehörde**

5. Beispiel zu Teilnehmerinformation ab 8.11.2021

Jujitsu Samstag-Trainingseinheiten von (1) 9:30 – 11:55 u. (2) 12:00 bis 13:55

Das JJ Training findet unter Beachtung der Coronabestimmungen mit einem von einem JJ-Meister (dieser ist gleichzeitig der für das Training bestimmte Covid 19 Beauftragte) geführten Jujitsu Training statt

Für die Teilnehmer sind u.a. folgende Bedingungen zu beachten:

- **Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen**
- Zutrittsberechtigt sind nur Teilnehmer, die die **2 G Regel** erfüllen (**Zutrittsnachweis Geimpft oder Genesen**)
- Es wird eine Teilnehmerliste geführt (Name, Telefonnummer, E-Mail, 2-G-Status).
- Vor und nach dem Training sind die entsprechenden Hygienemaßnahmen durchzuführen (Hände waschen, frisches Gewand etc. -> siehe Aushang im Dojo, Seife und Handtuch bitte mitnehmen)
- Kommt es nach dem Training zu einer Erkrankung (Fieber, Covid-19 ...), ist dies bitte sofort über knafl.shobukai@aon.at zu melden. Die Teilnehmer am JJ Training werden vom Trainingsleiter verständigt:
 - Stufe 1 (gelb): Teilnehmer hat Fieber. Die Information wird anonym an die Teilnehmer des Trainings weitergeleitet.
 - Stufe 2 (rot): Teilnehmer wird positiv auf Covid-19 getestet. Diese Information wird anonym an die Teilnehmer weitergeleitet und dem Trainingspartner mitgeteilt.